

In Sachen

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, und UBS Switzerland AG, Zürich,

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages sowie Vereinigung von Teilvermögen des „UBS (CH) Institutional Fund 3“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „UBS (CH) Institutional Fund 3“ sowie die folgende Vereinigung

Untergehendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
„Bonds CHF Ausland II“ des Umbrellafonds „UBS (CH) Institutional Fund 3“	„Bonds CHF Ausland“ des Umbrellafonds „UBS (CH) Institutional Fund“
„Bonds CHF Inland II“ des Umbrellafonds „UBS (CH) Institutional Fund 3“	„Bonds CHF Inland“ des Umbrellafonds „UBS (CH) Institutional Fund“

wie sie am 3. Juli 2023 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.

2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen sowie die genehmigte Vereinigung treten betreffend das Teilvermögen „Bonds CHF Ausland II“ des Umbrellafonds „UBS (CH) Institutional Fund 3“ per **12. September 2023** in Kraft. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen sowie die genehmigte Vereinigung treten betreffend das Teilvermögen „Bonds CHF Inland II“ des Umbrellafonds „UBS (CH) Institutional Fund 3“ per **19. September 2023** in Kraft. Ab dem jeweiligen Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.

4. Die Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Basel, über die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung sowie der Nachweis der Publikation des Vollzugs der Vereinigungen auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds sind der Aufsichtsbehörde bis spätestens **12. Oktober 2023** nachzureichen.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
6. Das untergehende Teilvermögen „Bonds CHF Ausland II“ des Umbrellafonds „UBS (CH) Institutional Fund 3“ wird durch Vereinigung mit dem übernehmenden Teilvermögen „Bonds CHF Ausland“ des Umbrellafonds „UBS (CH) Institutional Fund“ per 12. September 2023 ohne Liquidation aufgelöst. Das untergehende Teilvermögen „Bonds CHF Inland II“ des Umbrellafonds „UBS (CH) Institutional Fund 3“ wird durch Vereinigung mit dem übernehmenden Teilvermögen „Bonds CHF Inland“ des Umbrellafonds „UBS (CH) Institutional Fund“ per 19. September 2023 ohne Liquidation aufgelöst.
7. Die Fondsleitung veröffentlicht die Vereinigungen sowie die Änderungen im nächsten Jahresbericht.
8. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 7. September 2023

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Simona Aeberhard

Katrin Narbel